

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Juli 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zum Zusatzurlaub für Nachtarbeit bei unterjährigem Ausscheiden (§ 29 AVR-Bayern)

§ 1

§ 29 Abs. 2 S. 2 AVR-Bayern wird wie folgt um die Worte „oder beim Ausscheiden des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin“ ergänzt:

„Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres oder beim Ausscheiden des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Bei der bisherigen Formulierung in § 29 Abs. 2 S. 2 AVR-Bayern war lediglich geregelt, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres entsteht. Der Fall des unterjährigen Ausscheidens war dagegen nicht explizit enthalten.

Um in der Praxis die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde dieser Punkt nun klarstellend mit aufgenommen. Der im laufenden Kalenderjahr verdiente Zusatzurlaub für Nachtarbeit ist damit anteilig zu gewähren, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin innerhalb des Kalenderjahres ausscheidet.

Somit wird auch bei unterjährigem Ausscheiden der gesetzlich vorgeschriebene angemessene Ausgleich für die geleistete Nachtarbeit nicht nur des Vorjahres, sondern auch des laufenden Jahres gewährleistet (§ 6 Abs. 5 ArbZG).